

B e r i c h t

zur Prüfung der Wirksamkeit der Wahl von Frau Tina Kretschmer zur Geschäftsführerin des Zweckverbands Goitzsche in der Verbandsversammlung vom 30. März 2022

Vorbemerkung

Wie das am 8. April 2022 unterzeichnete Protokoll der Verbandsversammlung des Zweckverbands Goitzsche (**ZVG**) vom 30.03.2022 (offenbar versehentlich nennt das Protokoll dieser Versammlung vom 08.04.2022 das unstreitige Datum der Versammlung nicht) zu TOP I.5. festhält, hat die Versammlung, da man im Hinblick auf den Wahlvorgang eine „gewisse Unsicherheit“ sah, den Vorsitzenden mit der Klärung des Sachverhalts beauftragt. Der Vorsitzende hat den Unterzeichner im Hinblick darauf mit der Prüfung und der Erstellung eines Berichtes seiner Prüfung beauftragt.

Der Unterzeichner stützt seine Beurteilung auf die ihm schriftlich zur Verfügung stehenden Unterlagen. Soweit er mündlich erteilte Auskünfte zugrunde legt, wird das kenntlich gemacht.

I. Rechtsgrundlagen

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Vergegenwärtigung des Ablaufs der Wahl seien die einschlägigen Rechtsgrundlagen vorangestellt:

1. Zu Beschlüssen der Verbandsversammlung regelt § 4 Abs. 2 der Satzung des ZVG:

„Die Verbandsversammlung besteht aus drei Vertretern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, aus vier Vertretern der Stadt Bitterfeld-Wolfen, aus einem Vertreter der Stadt Sandersdorf-Brehna und aus zwei Vertretern der Gemeinde Muldestausee. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Mitglieder des Zweckverbandes Goitzsche haben in der Verbandsversammlung bei Entscheidungen ein einheitliches Stimmrecht. Das Stimmrecht wird durch einen Stimmführer wahrgenommen.“

2. Umgesetzt wird damit § 11 Abs. 4 GKG-LSA. Nach § 11 Abs. 1 S. 2 besteht die Verbandsversammlung „aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder“. Abweichend davon kann die Verbandssatzung nach § 11 Abs. 4 S. 1 vorsehen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben „und zur Ausübung des Stimmrechts einen Vertreter oder eine entsprechende

Anzahl von Vertretern entsenden“. Die Satzung hat hier von der zweiten Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nach § 11 Abs. 4 S. 3 – 5 sind die Stimmen eines Verbandsmitgliedes, wie die Satzung ebenfalls zutreffend umgesetzt hat, einheitlich abzugeben:

„Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest. Die Verbandssatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes vorsehen.“

Schon das Gesetz berührt damit hinsichtlich der „*Ausübung des Stimmrechts*“ die Grenze des Widersprüchlichen: Denn einerseits sieht § 11 Abs. 4 S. 1 wie zitiert vor, dass zur Ausübung des Stimmrechts die Mitglieder je nach Satzung „*einen Vertreter oder eine entsprechende Anzahl von Vertretern entsenden*“ können. Auch im zweiten Fall sind es nach S. 4 dann aber nicht die mehreren Vertreter, die das Stimmrecht ausüben, sondern lediglich der jeweilige Stimmführer, der sich dabei jedoch an die interne Vorabstimmung zu halten hat. Darauf bezieht sich die Wahrnehmung des Stimmrechts durch einen Stimmführer nach § 4 Abs. 2 S. 4 der Satzung. Da die Satzung von der Möglichkeit des § 11 Abs. 4 S. 5 GKG-LSA, die Übertragbarkeit des Stimmrechts von Verbandsvertretern vorzusehen, keinen Gebrauch gemacht hat, kann der nach dem etwas widersprüchlichen Gesetzeswortlaut allein die Stimmrechte ausübende Stimmführer jedoch nur mit einem Stimmgewicht von so vielen Stimmen abstimmen, wie Verbandsvertreter seines Verbandsmitgliedes anwesend sind.

3. Mit Hinweisen zur Umsetzung der Stimmführerschaft nach § 11 Abs. 4 S. 4 GKG-LSA durch **Rundverfügung 14/2020 vom 20.05.2020** hat das Landesverwaltungsamt dessen Regelungen erläutert. Ziff. 1 Abs. 2 der Rundverfügung wiederholt und erläutert im Wesentlichen die einheitliche Stimmrechtsausübung und den Inhalt von § 11 Abs. 4 S. 4 GKG. Ziff. 2 betont den Zweck der Stimmführerschaft zu vermeiden, dass Unstimmigkeiten im Abstimmungsverhalten eines Mitgliedes dadurch auf die Abstimmungen durchschlagen, dass alle Stimmen dieses Mitgliedes ungültig seien (obwohl die Ungültigkeit eines abweichenden Stimmverhaltens im Gegensatz zu anderen Landesrechten in Sachsen-Anhalt nicht ausdrücklich geregelt wird).

Nach Ziff. 4 Abs. 1 der Rundverfügung geben die mehreren Vertreter eines Verbandsmitgliedes ihre Stimme nicht selbst ab, sondern werden diese durch den von der Vertretung des Verbandsmitgliedes namentlich bestimmten Stimmführer **einheitlich** abgegeben. Das gilt nach Ziff. 5 S. 1 der Rundverfügung sowohl bei Beschlüssen durch Abstimmung als **auch bei Beschlüssen durch Wahlen**.

Obwohl § 11 Abs. 4 S. 5 GKG-LSA den Verbänden die Möglichkeit eröffnet, in ihrer Verbandssatzung eine Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes vorzusehen, damit bei Verhinderung eines Vertreters gleichwohl mit dem vollen Stimmgewicht des Mitgliedes abgestimmt werden kann, hat die Satzung des Zweckverbands Goitzsche davon bisher keinen Gebrauch gemacht. Das Verbandsmitglied **Stadt Bitterfeld-Wolfen**

konnte deshalb von den vier ihm eingeräumten Stimmen in der Versammlung vom 30.03.2022 nur drei Stimmen ausüben.

Der Weg, wie ein Verbandsmitglied zur einheitlichen Stimmabgabe durch den Stimmführer gelangt, ist nicht abschließend vorgegeben. Dazu erläutert Ziff. 6 Abs. 2 der Rundverfügung, dass entweder das Verbandsmitglied seinen Vertretern eine Weisung zum Abstimmungsverhalten erteilen kann oder die Verbandsvertreter andernfalls die Möglichkeit haben, sich vorher zu einigen zu versuchen. Für eine solche interne vorherige Abstimmung gelte das Mehrheitsprinzip. **Bei Stimmengleichheit entscheide die Stimme des Stimmführers** (anders kann die etwas undeutlichere Formulierung in Ziff. 6 Abs. 2 S. 3 der Rundverfügung: „Bei Stimmengleichheit kann die Stimme des Stimmführers entscheiden.“ sinnvollerweise nicht verstanden werden.

Zur Handhabung der Stimmführerschaft bei Wahlen erläutert Ziff. 7 der Rundverfügung:

*„Das Gebot der Einheitlichkeit der Stimmabgabe, das durch die Stimmführerschaft gewährleistet wird, kann bei Wahlen, die grundsätzlich geheim durchgeführt werden (§ 21 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 56 Abs. 3 KVG LSA), zu einem Konflikt führen. Als **Kompromiss zur Vereinbarung der Einheitlichkeit der Stimmabgabe mit dem Grundsatz der geheimen Wahl** sollten Regelungen getroffen werden, etwa dadurch, dass den Vertretern eines Verbandsmitgliedes ein Stimmzettel über die ihnen zustehende Stimmenzahl ausgestellt wird. Entsprechend der Weisung des Verbandsmitgliedes oder entsprechend der zwischen den Vertretern abgestimmten Mehrheitsentscheidung gibt der Stimmführer auf dem Stimmzettel die Stimmen der anwesenden Vertreter ab. (Diese Aussage setzt die vorherigen Ausführungen der Rundverfügung etwas unvollständig um, da sie die zuvor bejahte Möglichkeit nicht einbezieht, dass sich die Verbandsvertreter nicht einigen.)*

Die eine Wahl vorbereitende interne Abstimmung steht dem Grundsatz der geheimen Wahlen nicht entgegen. Es gibt keinen Grund, warum Vertreter, die die Interessen des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung gemeinsam wahrnehmen sollen, untereinander die Geheimhaltung beanspruchen können (ThürOVG, Urteil vom 02.Juli.2015, Az.: 4 N 411/12, juris Rn. 79).

Das Gebot der geheimen Wahl gilt nur für den Wahlvorgang selbst. Zwar vermag nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die abgegebenen Stimmzettel Rückschlüsse auf das Stimmverhalten einzelner Verbandsmitglieder erlauben können. Auf den Vorgang der Stimmabgabe bezogen bleibt jedoch die Geheimhaltung der Wahl gewahrt.“

Auch diese Erläuterung der Rundverfügung kann man nicht als ganz widerspruchsfrei ansehen: Denn wenn mit dem Thüringer OVG zugrunde gelegt wird, dass der Grundsatz der geheimen Wahl für die interne Abstimmung der Vertreter eines Verbandsmitgliedes nicht gelte, gab es auch keinen Grund, das vorgeschlagene Verfahren, in dem ein Stimmzettel über die dem Mitglied zustehende Stimmenzahl ausgestellt wird, als „**Kompromiss zur Vereinbarung der Einheitlichkeit der Stimmabgabe mit dem Grundsatz der geheimen Wahl**“ zu bezeichnen. Anders läge es nur, wenn man diese „Kompromiss-Formulierung“ nur darauf bezöge, dass aus den abgegebenen Stimmzetteln Rückschlüsse auf das Stimmverhalten einzelner Verbandsmitglieder gezogen werden könnten. Die Textreihenfolge, in der auf den Ausdruck des

Kompromisses der Hinweis auf das Thüringer OVG folgt, spricht jedoch für das zuerst genannte Verständnis.

Selbst ein weisungswidriges Abstimmungsverhalten eines Stimmführers hat nach Ziff. 9 der Rundverfügung nur interne Auswirkungen und berührt die Gültigkeit seiner Stimmabgabe in der Verbandsversammlung nicht.

4. Grundlage der Rundverfügung des Landesverwaltungsamts vom 20.05.2020 waren wortgleiche Hinweise, die das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt dem Landesverwaltungsamt mit **Schreiben vom 27. April 2020** gegeben hatte und die das Landesverwaltungsamt wortgleich in seiner Rundverfügung umgesetzt hat.

II. Ablauf der Versammlung, Inhalt ihrer Protokollierung und rechtliche Würdigung

Der Hergang kann wie folgt festgehalten werden:

1. Anwesenheit

Ausweislich der Teilnehmerliste (auf der der Verbandsversammlungsvorsitzende Herr Zimmer fehlt, dessen Anwesenheit jedoch aus dem Protokoll hervorgeht) waren neben dem nicht der Versammlung angehörenden bisherigen Geschäftsführer Hamerla drei Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen, drei Vertreter des Landkreises, zwei Vertreter der Gemeinde Muldestausee und ein Vertreter von Sandersdorf-Brehna anwesend.

2. Tagesordnung

Zu **TOP I/2** wurde zunächst über den Antrag der Verbandsvertreter Herren Ziegler und Olenicak abgestimmt, den Gegenstand der Wahl des Geschäftsführers, TOP I/5, von der Tagesordnung zu nehmen, da die Antragsteller nicht ausreichend in das Bewerbungsverfahren einbezogen gewesen seien. Diesem Wunsch ist die Versammlung nicht nachgekommen:

a) Das Protokoll hält zur Ablehnung dieses Antrages das **Stimmverhältnis 1 zu 3 der Stimmführer** fest. Der Antragsteller Herr Olenicak gab danach zu Protokoll, die Zählung der Stimmen nicht zu akzeptieren.

Hätte man, wie es zutreffend gewesen wäre, auch bei dieser Abstimmung zur Tagesordnung die Stimme jedes Stimmführers mit dem Stimmgewicht der anwesenden Verbandsvertreter

des jeweiligen Verbandsmitgliedes gezählt, hätte das ebenfalls die Ablehnung des Antrages ergeben: Da der eine Stimmführer, der für den Antrag gestimmt hat, nach den Anwesenheitsverhältnissen maximal über 3 Stimmen verfügt haben kann, hätten alle anderen Stimmführer zusammen angesichts der einheitlichen Abstimmung durch die Stimmführer, die hier auch protokollarisch festgehalten ist, 6 Stimmen abgegeben. Das Abstimmungsergebnis betrug damit höchstens 3 Stimmen für den abgelehnten Antrag.

b) In tatsächlicher Hinsicht erschien der Einwand ungenügender Beteiligung der Verbandsvertreter an der Vorauswahl der Kandidaten auch nicht berechtigt:

Mit Beschluss vom 12.01.2022 hat die Verbandsversammlung des ZVG ihren Vorsitzenden einstimmig mit der Ausschreibung der Stelle des neuen Verbandsgeschäftsführers entsprechend einem zugrunde gelegten Stellenprofil beauftragt.

Aus Anlass einer Besprechung des Vorsitzenden und des scheidenden Geschäftsführers mit den Stimmführern wegen einer anderen Einstellung am 28.02.2022 wurden den Teilnehmern auch die Unterlagen aller Bewerber für die Position des Geschäftsführers zur Einsicht vorgelegt und verständigte man sich darauf, welche drei Bewerber aufgrund der Auswertung der Bewerbungsunterlagen zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden sollten.

An den Bewerbungsgesprächen mit allen drei ausgewählten Bewerbern nahmen durchgehend neben dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem scheidenden Geschäftsführer die Stimmführer aller vier Verbandsmitglieder teil. Nach diesen Bewerbungsgesprächen votierten die Stimmführer aller vier Mitglieder – wie Herr Zimmer und Herr Hamerla übereinstimmend mitgeteilt haben – am 23.03.2022 einvernehmlich dafür, der Verbandsversammlung aufgrund der gesehenen erheblichen Unterschiede der Qualität der Bewerber allein Frau Tina Kretschmer zur Wahl vorzuschlagen. Alle Stimmführer erklärten darüber hinaus, von den anderen Bewerbern solle außer Frau Kretschmer niemand die Möglichkeit erhalten, sich noch der Verbandsversammlung vorzustellen, da die Bewerbungsgespräche nach einheitlicher Überzeugung aller Teilnehmer einen sehr großen Qualitätsunterschied der Bewerber ergeben hatten.

Angesichts dieses Hergangs durften der ZVG und alle Verbandsmitglieder davon ausgehen, dass die jeweiligen Stimmführer die weiteren Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung ausreichend über die Bewerbungsgespräche mit den drei ausgewählten Bewerbern informiert hatten. Auch gibt es keinen Grundsatz des Inhaltes, dass alle Schritte zur Sichtung und Vorauswahl innerhalb eines größeren Bewerberfeldes nur durch die Verbandsversammlung selbst erledigt werden können. Zudem war es offenbar ständige Praxis im ZVG, dass die Stimmführer (deren Stimmabgabe sogar im Außenverhältnis verbindlich ist, wenn sie nicht dem Votum der Mehrheit der Verbandsvertreter entspricht) zwischen den Versammlungen für ihr Mitglied sprechen und sich erforderlichenfalls mit den weiteren Vertretern

des Mitglieds im Verband abstimmen. Der Verband und seine Mitglieder konnten bei dem beschriebenen Vorgehen deshalb von einer ausreichenden Vorinformation ausgehen.

Bestätigt wird das nicht zuletzt dadurch, dass sowohl ausweislich des Protokolls als auch ausweislich mündlicher Auskunft sowohl der Versammlungsteilnehmer Zimmer und Hamerla als auch der vor ihrer Wahl digital zugeschalteten Frau Kretschmer von keinem der Verbandsvertreter mehr Fragen – weder zu den nicht zur Vorstellung ausgewählten Bewerbungen, noch zu weiteren Details der Bewerbung von Frau Kretschmer – gestellt wurden.

Die Entscheidung war im Hinblick auf die Kündigungsfrist der Kandidatin in ihrer bisherigen Tätigkeit eilbedürftig. Entsprechend wurde als eilbedürftig geladen.

3. Wahlvorgang zu TOP I/5 – Wahl eines neuen Geschäftsführers (m/w/d)

Der genaue Ablauf der Wahl ergibt sich hinsichtlich der durchgehenden Ansprache der Stimmführer und deren Stimmabgabe aus dem Protokoll. Die weiteren Details wurden dem Unterzeichner auf Rückfrage von der Mitarbeiterin Frau Dhimertika des ZVG und dem ehemaligen Geschäftsführer Herrn Hamerla, die beide durchgehend an der Verbandsversammlung teilgenommen haben, sowie von dem Verbandsvorsitzenden Herrn Zimmer auf entsprechende Nachfragen mitgeteilt.

a) Zur Vorbereitung der Wahl hatte die Mitarbeiterin Frau Dhimertika des Verbandes – sie war zu diesem Zeitpunkt selbst erst wenige Tage im Amt – Stimmzettel vorbereitet. Die Stimmzettel enthielten ausweislich der Wiedergabe eines Stimmzettels im Protokoll der Versammlung Kästchen für „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Da ihr selbst die Abstimmung allein durch Stimmführer damals noch nicht geläufig war, hatte sie entsprechend der maximalen Anzahl an Vertretern in der Verbandsversammlung im Auftrag des scheidenden Verbandsgeschäftsführers, Herrn Hamerla, 10 Stimmzettel vorbereitet.

b) Auf Antrag u. a. von Herrn Olenicak wurde *„die vorbereitete geheime Wahl durch die Stimmführer“* festgelegt. Neben der Handhabung zu TOP I/2 zeigt damit auch diese Protokollwiedergabe, dass sich in der Versammlung alle Vertreter der Verbandmitglieder der Bedeutung und des Erfordernisses der Stimmführerschaft bewusst waren.

Bekräftigt wird das durch den nächsten Absatz des Protokolls, nach dem vor Durchführung der Wahl Herr Ziegler **auf das Schreiben des Ministeriums vom 27.04.2020 aufmerksam machte**, das oben in seiner wortgleichen Umsetzung durch die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 20.05.2020 zitiert wurde und das allen Verbandsvertretern vorlag, seit der ZVG erst Ende 2020 die Regelung des § 11 Abs. 4 GKG-LSA in der Fassung von 2018 in seiner Satzung umgesetzt hatte.

Wie ausgeführt, beschreiben die Rundverfügung wie das Ministeriumsschreiben eingehend die Stimmabgabe durch die Stimmführer und die Zählung deren Stimmen in Abhängigkeit von der vorherigen internen Abstimmung der Verbandsvertreter des jeweiligen Mitgliedes (bei einer internen Mehrheitsentscheidung gibt der Stimmführer im Zweifel einheitlich im Sinne der Mehrheit die Stimmen ab; bei einem internen Gleichstand entscheidet die Position des Stimmführers, gibt dieser also einheitlich die Stimme des Verbandsmitgliedes mit dem Stimmgewicht der Anzahl der anwesenden Verbandsvertreter ab).

c) Zur Umsetzung der bezogen auf die Stimmabgabe der Verbandsmitglieder (nicht hinsichtlich der internen Willensbildung der Vertreter eines Verbandsmitglieds) geheimen Wahl ist man danach wie folgt verfahren:

Angesichts der Vorbereitung von 10 Stimmzetteln wurden diese – zur Veranschaulichung des Antrages; ob sie auch für die mitgliedsinterne Willensbildung und damit für die Mitteilung der Positionen der Vertreter, die nicht Stimmführer sind, an ihren Stimmführer verwendet wurden, ist nicht bekannt – allen Vertretern ausgeteilt. Zutreffend hat der Vorsitzende ausweislich S. 2 des Protokolls jedoch allein *„die Stimmführer [gebeten], in den Kästchen die Stimmverteilung entsprechend einzutragen“*.

Die Stimmführer haben darauf für das jeweilige Mitglied einen Stimmzettel geheim in den Schlitz der aus einem Pappkarton in der Vorbereitung erstellten Urne eingeworfen. In Kenntnis der oben zitierten Auszählung nach Stimmabgabe des Stimmführers gemäß Rundverfügung haben sie zuvor das Ergebnis der internen Positionierung auf ihrem Stimmzettel angegeben.

Von der Ausfüllung des Stimmzettels durch den Stimmführer entsprechend der internen Willensbildung ist – wie er **nach** der Verbandsversammlung und damit ohne Verstoß gegen den Grundsatz geheimer Wahl mitgeteilt hat – lediglich der Bürgermeister der Gemeinde Muldestausee als Stimmführer abgewichen. Er hat nämlich das Stimmrecht der Gemeinde Muldestausee nur mit einer Stimme ausgeübt, indem er lediglich seine eigene Positionierung mit einer „1“ bei den Ja-Stimmen eingetragen hatte. Eine uneinheitliche, zur Unwirksamkeit führende Stimmabgabe ist das nicht, da die Nichtabgabe von einer weiteren Stimme keine Stimmabgabe – eben eine Nichtabgabe der Stimme und nicht eine divergierende Abgabe – ist. Da dieses Verbandsmitglied somit nur eine Stimme abgegeben hat, musste auch nicht gekennzeichnet werden, dass diese Stimmabgabe der Positionierung des Stimmführers entsprach, dessen Positionierung bei internem Gleichstand sonst den Vorrang gehabt hätte und mit 2 Ja-Stimmen zu zählen gewesen wäre.

Die Stimmzettel waren damit – so ausgefüllt, wie auf S. 3 Mitte des Protokolls aufgelistet, was unstreitig ist – **abgegeben** und der Wahlvorgang damit abgeschlossen. Die Wahl erfolgte geheim. Das kommt darin zum Ausdruck, dass S. 3 Mitte des Protokolls die wiedergegebenen Stimmzettel nicht bestimmten Verbandsmitgliedern zugeordnet wurden. Dieser Wahlvorgang genügte damit den für die Wahl nach § 12 Abs. 3 GKG-LSA geltenden Anforderungen des § 56 Abs. 3 KommVerf-LSA (die Kommentierung Schmid/Reich/Schmid/Trommer, Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, 2021, M § 12 Rz. 5, verweist noch auf die Vorgängernorm des § 54 Abs. 3 GO LSA).

Die Aufforderung des Verbandsvorsitzenden, „in den Kästchen die Stimmverteilung entsprechend einzutragen“, entspricht dem durch die Rundverfügung vorgegebenen Verfahren. Die Rundverfügung hat offenkundig nicht niedergelegt, dass jeder Stimmführer alle Stimmen seines Verbandsmitgliedes entweder bei Ja oder bei Nein oder Enthaltung einträgt, wenn er unter seinen Verbandsvertretern uneinheitliche Positionen hat. Denn hätte die Rundverfügung eine solche einheitliche Eintragung auf dem Stimmzettel für erforderlich gehalten, hätte sie nicht von einem „Kompromiss zur Vereinbarung der Einheitlichkeit der Stimmabgabe mit dem Grundsatz der geheimen Wahl“ sprechen können. Nachdem sie selbst ausgeführt hat, für die Positionierung der Verbandsvertreter eines Mitglieds untereinander gelte das Wahlgeheimnis gar nicht, liegt der von der Rundverfügung beschriebene Kompromiss offensichtlich darin, dass bei der Auszählung zwar jeweils alle Stimmen für die Mehrheitspositionierung der Verbandsvertreter eines Mitglieds zählen, dass damit aber jedenfalls die Uneinheitlichkeit innerhalb des Mitglieds nach außen – nämlich bei Auszählung der Stimmen, was in einem Verband dieser Größe bedeuten kann: gegenüber allen Mitgliedern – deutlich wurde (eine Empfehlung über das Verfahren bei Stimmengleichheit innerhalb eines Mitgliedes – hier müsste der jeweilige Stimmführer kennzeichnen, welches seine Stimme ist, da diese den Ausschlag gibt – hat die Rundverfügung leider nicht für geboten befunden).

d) Eine fehlerhafte Handhabung unterlief danach, wie das Protokoll ebenso wie die Stimmabgabe durch die Stimmführer klar dokumentiert, zunächst allein bei der Auszählung. Diese haben der Vorsitzende und der ehemalige Geschäftsführer unrichtig vorgenommen. Denn aufgrund der Stimmabgabe durch die Stimmführer konnte sich das Wahlergebnis nicht, wie S. 3 Mitte des Protokolls angegeben, mit 4 Ja- und 4 Nein-Stimmen ergeben. Insofern liegt ein offensichtlicher Fehler der Auszählung vor.

Richtig wäre das Ergebnis der Auszählung anzugeben gewesen mit:

- **3 Nein-Stimmen für das erste aufgelistete Mitglied,**
- **5 Ja-Stimmen der letzten drei aufgelisteten Mitglieder.**

Dass in der Verwirrung, die durch die fehlerhafte Auszählung des Vorsitzenden entstanden war, das Protokoll formuliert hat: „Durch den Vorsitzenden wurde das Ergebnis mit 4 Ja-Stimmen 4 Nein-Stimmen gewertet.“, schließt eine Berichtigung des offensichtlichen Fehlers nicht aus.

Festgestellt wurde ein Ergebnis entsprechend dieser unrichtigen Auszählung ausweislich des Protokolls niemals, wie sich aus dem Protokollwortlaut ergibt. Offensichtlich hat der Protokollführer und scheidende Verbandsgeschäftsführer den Begriff „gewertet“ synonym für „ausgezählt“ verwendet. Das ergibt die Tatsache, dass er sowohl das Ergebnis der unrichtigen Auszählung als „gewertet“ bezeichnet als auch das der vom Vorsitzenden (überflüssig) zur Beseitigung der von ihm gesehenen Unsicherheit des Ergebnisses erbetenen offenen Positionierung der Verbandsmitglieder. Erst nach dieser offenen Befragung der Verbandsmitglieder, der nicht ein einziger Verbandsvertreter widersprochen hat, formuliert das Protokoll: „Damit ist Frau Tina Kretschmer mehrheitlich zur Geschäftsführerin gewählt worden.“

e) **Rechtliche Würdigung**

Bei richtigem Verständnis dieser Vorgänge ist Frau Kretschmer aufgrund der geheimen Stimmabgabe durch Stimmzettel, welche zunächst unrichtig ausgezählt wurde, zur Verbandsgeschäftsführerin gewählt worden:

Nach heute vielfacher Auffassung wird eine Beschlussfassung von Gemeinderat oder Verbandsversammlung durch die Ergebnisfeststellung des Vorsitzenden beendet (so für die Beschlussfassung durch Abstimmung auch Lange, Kommunalrecht, 2. Aufl. 2019, Kap. 7, Rz. 172 m. zahlr. Nachw.; als Empfehlung schon Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Aufl. 2012),

- (1) Für die **Beschlussfassung durch Abstimmung** können offensichtliche Fehler zwischen Stimmabgabe und Beschlussfeststellung damit berichtigt werden. Bei Zweifeln über das Abstimmungsergebnis kann eine Abstimmung wiederholt werden (so Reich, a. a. O., § 56 KommVerf-LSA, Rz. 11 für Beschlüsse, nicht ausdrücklich für Wahlen).

Selbst wenn man diese Grundsätze der Beschlussfassung durch Abstimmung übertragen wollte, wäre die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin festzustellen:

Da der Vorsitzende die Unrichtigkeit des zunächst im Protokoll festgehaltenen Auszählungsergebnisses nicht erkannt hat, hat er, um sich Klarheit über das Ergebnis zu verschaffen, die Stimmführer gebeten, ihre Stimmabgabe noch einmal offen zu wiederholen. Trotz der anfänglichen Entscheidung zur geheimen Wahl hat dem kein Verbandsmitglied widersprochen. Grund war offensichtlich, dass es allen Beteiligten nur um die Beseitigung der aufgrund der unrichtigen Auszählung der Stimmzettel aufgetretenen Zweifel ging.

- (2) Bei **Beschlussfassung durch Wahlen** entspricht es heute dagegen der vorherrschenden Auffassung, dass **ein Kandidat bereits mit Abgabe der Stimmzettel in geheimer Wahl entsprechend dem Ergebnis der zutreffenden Auszählung gewählt wird** (so jetzt auch das führende Handbuch von Lange, a. a. O., Kap. 7, Rz. 253) und Anspruch auf die Feststellung dieses Ergebnisses hat. Denn anderenfalls könnte er sein Recht auf Durchsetzung des Anspruchs zum Antritt des Amtes nicht begründen, wenn ihm die Feststellung des Ergebnisses vorenthalten wird. Die korrekte Umsetzung der Wahl ist nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse des Gewählten zu dienen bestimmt, weshalb der oder die Gewählte gerichtliche Durchsetzungsmöglichkeiten benötigt (Lange, a. a. O.). Damit hat sich heute die überwiegende Auffassung von der früher weithin vertretenen Auffassung abgewandt, nach der die Wahl als bloß interner Akt der gemeindlichen Willensbildung dem oder der Gewählten noch keinen Rechtsanspruch auf Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Folge haben soll, sondern erst die Mittelung der Wahl an den oder die Gewählte mit daraufhin ausgesproche-

ner Annahme der Wahl. Das wäre jedoch widersinnig, weil dann der Anspruch des Gewählten auf Ermöglichung der Amtsausübung an einer Verweigerung der Mitteilung des Wahlergebnisses scheitern würde (Lange, a. a. O., Rz. 254).

Dem steht die Überprüfung der durch die Zweifel des Vorsitzenden ausgelösten „Kontrollabstimmung“ nicht entgegen. Das Protokoll hat diese Überprüfung durch den Vorsitzenden zu Recht nicht als „2. Wahlgang“ bezeichnet. Ein solcher wäre bei Wahlen mit nur einer zur Wahl stehenden Person in Sachsen-Anhalt, anders als in anderen Bundesländern, auch nicht zulässig (Reich, a. a. O., § 56 Rz. 24, und Klang/Gundlach/Kirchmer, § 54 Rz. 12). In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die Wahl zu diesem Zeitpunkt bereits bei richtiger Auszählung ein eindeutiges Ergebnis gebracht hat, könnte ein „2. Wahlgang“ den Anspruch der allein zur Wahl stehenden Kandidatin auf korrekte Auszählung der durch die Stimmführer in geheimer Wahl abgegebenen Stimmen richtigerweise nicht mehr tangieren.

Einen erneuten Wahlgang durchzuführen, entsprach nicht der Vorstellung der Versammlung: Wie im Protokoll festgehalten, wurde, da man den Auszählungsfehler des Vorsitzenden nicht realisiert hatte, im Hinblick auf die „gewisse Unsicherheit“ der Beteiligten der Vorsitzende mit der Klärung beauftragt. Erst in einem unmittelbar danach geführten Telefonat zwischen Frau Taufer, LVA Sachsen-Anhalt, und dem Vorsitzenden, in dem der Hergang naturgemäß mündlich und durch den Vorsitzenden weiterhin ohne Bewusstsein für seine fehlerhafte Auszählung der Stimmzettel offensichtlich unpräzise dargestellt wurde, kam es erst seitens Frau Taufer zur Rede von „zwei Wahlgängen“.

Diese Terminologie liegt neben der Sache: Einem unklaren Abstimmungsergebnis nachzugehen, mag es auch auf Unsicherheiten bei der Auszählung beruhen, ist kein gesonderter Wahlgang. Im Gegensatz zur Beschlussfassung durch Abstimmung bedarf es keiner Wiederholung, da regelmäßig die Stimmzettel überprüft werden können. Dass diese vorliegend nicht mehr vorhanden sind, hindert an der Berücksichtigung des aus ihnen hervorgehenden offenkundigen Ergebnisses der Wahl nicht. Denn der Inhalt der Stimmabgabe ist im Protokoll vollständig wiedergegeben. Diese Wiedergabe war offenkundig zutreffend. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass bei lediglich vier Verbandsmitgliedern ein Verbandsmitglied, welches sich in den aufgelisteten Stimmzetteln nicht wiedergefunden hätte, widersprochen hätte.

Wird, wie vorliegend, im Wege einer Art „nachträglicher Probeabstimmung“ noch einmal offen votiert und widerspricht kein Mitglied diesem Vorgang (vgl. § 56 Abs. 3 Satz 2 KommVerf-LSA), berührt das die Wirksamkeit der vorherigen geheimen Wahl nicht. Das zeigt bereits die Kontrollüberlegung, dass man sich dann, wenn ein Mitglied widersprochen hätte, mit Sicherheit unverzüglich noch einmal mit der richtigen Auszählung der Stimmzettel befasst hätte. Haben alle Mitglieder der Versammlung an dieser „nachträglichen Verprobung“ des Wahlergebnisses mitgewirkt und hat kein Verbands-

mitglied diesem Vorgehen widersprochen, waren sie daran, da der Wahlvorgang mit der Stimmabgabe abgeschlossen ist, auch nicht durch den Grundsatz geheimer Wahl gehindert (vgl. OVG Münster, NVwZ 1982, 684, 685).

In die Niederschrift der Verbandsversammlung hat die danach unrichtige Terminologie eines zweiten Wahlgangs keinen Eingang gefunden. Gewählt wurde die Geschäftsführerin in geheimer Wahl in einem Wahlgang in einheitlicher Abstimmung der Stimmführer. Dieses Ergebnis haben die Stimmführer danach – aufgrund der Verwirrung des Vorsitzenden und des ehemaligen Geschäftsführers über die Auszählung der Stimmen – unwidersprochen offen bestätigt.

f) **Ergebnis:** Frau Kretschmer war damit mit der geheimen Stimmabgabe durch Stimmzettel der das Stimmrecht allein ausübenden Stimmführer gewählt. Dieses Wahlergebnis hat das durch den Verbandsvorsitzenden unterzeichnete Protokoll bestätigt. Es ist nicht zu sehen, dass dieses Ergebnis der Wahl dadurch hinfällig geworden wäre, dass der Vorsitzende – in Verwirrung über die korrekte Stimmauszählung der Wahl durch Stimmführer – es durch eine Art „nachträgliche Probeabstimmung“ überprüfen ließ.

